



# HESSISCHER LANDTAG

22. 10. 2002

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (HAG/GSiG)**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 22. Oktober 2002 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 22. Oktober 2002 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Sozialministerin vertreten.

### **A. Problem**

Im Rahmen der Rentenreform 2001 wurde das neue Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) verabschiedet. Das Gesetz tritt am 1. März 2003 in Kraft. Mit diesem Gesetz wird bundesweit ein neues Sozialleistungssystem mit Fürsorgecharakter für Personen eingeführt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Es ist gegenüber der Sozialhilfe eine vorrangige Sozialleistung.

Der Bundesgesetzgeber hat gleichzeitig eine Regelung zum Ausgleich der den Trägern der Grundsicherung entstehenden Mehraufwendungen getroffen. Die den Trägern der Grundsicherung entstehenden Mehraufwendungen gleicht der Bund im Umfang von bundesweit derzeit jährlich 409 Mio. € aus und verteilt diese Mittel auf die Länder entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtaufwendungen für den besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger (§ 34 Abs. 2 WoGG).

Die Verteilung des auf das Land Hessen entfallenden Festbetrages des Bundes auf die Grundsicherungsträger ist landesrechtlich festzulegen.

Durch Art. 1a des Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27. April 2002 wurde in § 4 GSiG, auf Drängen der Länder und der kommunalen Seite, nachträglich ein Ländervorbehalt aufgenommen. § 4 GSiG ist dahin gehend erweitert worden, dass die Länder bestimmen können,

- dass und inwieweit Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung dieses Gesetzes heranziehen und
- dass in den Fällen, in denen Antragsberechtigte bei stationärer oder teilstationärer Unterbringung von einem überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, dieser Träger auch für die Leistungen nach dem GSiG zuständig ist.

### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Voraussetzungen geschaffen, um diese bundesgesetzliche Ermächtigung (Landesrechtsvorbehalt) umzusetzen. Darüber hinaus wird die Verteilung des auf das Land Hessen entfallenden Festbetrages des Bundes auf die hessischen Grundsicherungsträger geregelt.

Der Gesetzentwurf beinhaltet daher nachfolgende Regelungsschwerpunkte:

1. zur Zuständigkeit für die Grundsicherung, analog der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung bei der Sozialhilfe (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz - HAG/BSHG), die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie die Übertragung von Aufgaben auf den Landeswohlfahrtsverband als überörtlichen Träger und
2. zu den Kosten der Grundsicherung, insbesondere hinsichtlich der Verteilung des auf das Land Hessen entfallenden Festbetrages des Bundes.

**C. Befristung**

Dem Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2001 entsprechend ist das Gesetz zu befristen.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Kosten**

Durch die Inanspruchnahme des Landesrechtsvorbehaltes (Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden oder Gemeindeverbände; überörtliche Träger der Sozialhilfe als Träger der Grundsicherung bei stationärer oder teilstationärer Unterbringung) und durch die Regelung zur Verteilung der Bundesmittel entstehen dem Land keine Kosten.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Grundsicherung auf die kommunale Ebene erfolgte bereits unmittelbar durch den Bundesgesetzgeber, sodass dem Konnexitätsprinzip Rechnung getragen ist.

**F. Zuständigkeit**

Federführend ist das Hessische Sozialministerium (HSM); beteiligt sind das hessische Finanzministerium (HMdF), das hessische Innenministerium (HMdI) und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL).

**G. Auswirkungen, die Frauen in stärkerem Maße oder anders betreffen als Männer**

Keine.

**H. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Ausführungsgesetz  
zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung  
im Alter und bei Erwerbsminderung (HAG/GSiG)**

Vom

**§ 1  
Zuständigkeit**

(1) Die Träger der Grundsicherung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335), geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462), führen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) In den Fällen, in denen Grundsicherungsberechtigte Leistungen nach den §§ 39 bis 40 a des Bundessozialhilfegesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhalten (vollstationäre Unterbringung), ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen Träger der Grundsicherung. Für Grundsicherungsberechtigte, die in Einrichtungen teilstationär betreut werden, bleiben die in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung genannten Träger der Grundsicherung zuständig. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist auch für Personen zuständig, die vollstationär betreut werden sowie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann eine von Satz 1 bis 3 abweichende Zuständigkeit festgelegt werden.

**§ 2  
Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise**

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als Trägern der Grundsicherung obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbständig entscheiden. Zur Durchführung aller Aufgaben sollen in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern herangezogen werden. Den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern gelten alle Aufgaben als übertragen. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss; der Beschluss ist wie eine Satzung (§ 5 Abs. 3 Hessische Landkreisordnung) öffentlich bekannt zu machen.

(3) Werden Aufgaben nach Abs. 1 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag aufzuheben.

Bei kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern kann diese nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden.

**§ 3  
Übergangsregelung zum Mehrausgabenausgleich**

(1) Die dem Land nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 475, geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002, BGBl. I, S. 2690) zufließenden Bundesmittel werden an die Landkreise, die kreisfreien Städte und den Landeswohlfahrtsverband als Träger der Grundsicherung weitergeleitet.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband erhält vorab fünf vom Hundert dieser Mittel.

(3) Vom Restbetrag wird je die Hälfte der Mittel den Landkreisen und kreisfreien Städten nach ihren Anteilen an der Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Lebensalter von 65 Jahren und älter sowie nach den Anteilen an der Bevölkerung im Lebensalter von 65 Jahren und älter - gewichtet nach dem örtlichen Mietniveau - zugewiesen. Für die Gewichtung ist die für das Gebiet des Empfängers geltende Mietstufe nach der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2723) in der Weise zugrunde zu legen, dass ab der Mietstufe 2 die nach Satz 1 maßgebende Bevölkerungszahl je Stufe um zehn vom Hundert erhöht wird. Empfänger, für deren Gebiet unterschiedliche Mietstufen gelten, werden mit einem gemischten Erhöhungsfaktor berücksichtigt, der sich aus dem Anteil der Bevölkerung je Mietstufe an der Gesamtbevölkerung errechnet.

(4) Diese Verteilungsregelung gilt für die Kalenderjahre 2003 bis 2005.

#### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Relativ unbemerkt von der Öffentlichkeit wurde mit dem "Altersvermögensgesetz" (AVmG) nach sehr kurzer Beratung das "Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" (GSiG) verabschiedet. Damit haben jahrzehntelange sozialpolitische Diskussionen und verschiedene parlamentarische Initiativen über eine "Grundsicherung" als Alternative zur Sozialhilfe ihren ersten Niederschlag im Sozialrecht gefunden. Mit dem Gesetz soll der "verschämten Altersarmut" begegnet werden. Der bisherige Weg, den vom GSiG erfassten Personenkreis auf die Sozialhilfe zu verweisen, wurde als keine adäquate Lösung angesehen, weil es Aufgabe der Sozialhilfe ist, in Einzelfällen bei vorübergehender Notlage nachrangig den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen und außerdem die Furcht vor dem Unterhaltsrückgriff vor allem ältere Menschen oftmals vom Gang zur Sozialhilfebehörde abgehalten hat.

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft. Es schafft für den Personenkreis der über 65-Jährigen sowie für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr eine neue, gegenüber der Sozialhilfe vorrangige Sozialleistung. Ihr Leistungsumfang entspricht in etwa dem der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Wesentlicher Unterschied gegenüber der Sozialhilfe ist der weitgehende Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen. Die Grundsicherung wird in und außerhalb von Einrichtungen gewährt.

Als Träger der neuen Grundsicherung bestimmt § 4 Abs. 1 GSiG die Kreise und die kreisfreien Städte. Die Regelung in § 4 Abs. 3 GSiG, die erst auf Initiative der Länder und der Kommunen nachträglich in das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingefügt worden ist, eröffnet den Ländern die Möglichkeit, zur Aufgabendurchführung die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden oder Gemeindeverbände durch die Kreise vorzusehen und bei stationärer oder teilstationärer Unterbringung überörtliche Träger der Sozialhilfe zu Grundsicherungsträgern zu bestimmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf macht von dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch.

Die den Trägern der Grundsicherung entstehenden Mehraufwendungen aufgrund des weitgehenden Verzichts auf den Unterhaltsrückgriff gleicht der Bund über einen Festbetrag aus. Dieser ist zunächst auf bundesweit jährlich 409 Mio. € festgelegt worden. Er wird auf die Länder entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtaufwendungen für den besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger (§ 34 Abs. 2 WoGG) verteilt.

Die Verteilung des Landesanteils auf die Grundsicherungsträger ist aus Gründen der Rechtssicherheit landesrechtlich festzulegen.

#### II. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzesentwurf sieht zur Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes schwerpunktmäßig folgende landesrechtliche Regelungen vor:

1. Die Landkreise erhalten die Möglichkeit, zur Durchführung der ihnen als Träger der Grundsicherung obliegenden Aufgaben die kreisangehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Satzung heranzuziehen. Diese bereits bei der Durchführung der Sozialhilfeaufgaben bestehende Möglichkeit ist sachgerecht, da sie einen reibungslosen Verwaltungsablauf im Interesse einer möglichst bürgernahen und unbürokratischen Umsetzung gewährleistet und zusätzlichen Verwaltungsaufwand vermeidet. Dies gilt insbesondere bei Ehepartnern, bei denen der eine Ehepartner Grundsicherungsleistungen und der andere Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhält bzw. in Fällen, in denen über die Grundsicherungsleistungen hinaus ergänzende Leistungen zur Sozialhilfe beansprucht werden. Ferner enthebt diese Regelung die Landkreise von der Notwendigkeit, neue zusätzliche Organisationsstrukturen aufzubauen.

2. Die Zuständigkeitsübertragung auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Landeswohlfahrtsverband) in den Fällen, in denen er Leistungen der stationären Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt, vermeidet in analoger Anwendung der Zuständigkeitsregelungen des Bundessozialhilfegesetzes eine Lastenverschiebung zwischen den Trägern der Sozialhilfe. Auch hier führt eine einheitliche Zuständigkeit zur Verwaltungsvereinfachung und vermeidet darüber hinaus eine aufwendige Neuverteilung der Mittel zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene, da anderenfalls aufgrund des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe die Leistungen der Grundsicherung vorrangig zur Finanzierung der Kosten der stationären bzw. teilstationären Hilfe in besonderen Lebenslagen (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege) einzusetzen wären und damit im Regelfall nicht dem Antragsberechtigten zugute kämen, sondern dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe als Kostenträger.
3. Hinsichtlich der Verteilung des auf das Land Hessen entfallenden Festbetrages des Bundes ist festzustellen, dass die ersten, aufgrund einer neuen amtlichen Statistik erhobenen Daten über die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung erst im Laufe des Jahre 2004 vorliegen. Mangels einer bis dahin geeigneten Datengrundlage ist mit den kommunalen Spitzenverbänden, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag, und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen abgestimmt worden, die Verteilung des auf das Land Hessen entfallenden Festbetrages des Bundes für die Kalenderjahre 2003 bis 2005 nach einem vorläufigen Verteilungsschlüssel vorzunehmen. Ab dem Jahr 2006 kann auf eine geeignetere Datengrundlage zurückgegriffen werden, sodass eine Neuregelung zu treffen ist.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf ist im Verhältnis zwischen Land und Kommunen finanzneutral. Die Ausgleichsleistungen des Bundes werden in vollem Umfang auf die kommunale Ebene (Kommunen) weitergeleitet. Die landesrechtliche Regelung der Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes für die Grundsicherung im Bereich der vollstationären Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat schon deshalb keine Ausgleichspflichtung des Landes zur Folge, weil die Übertragung der Zuständigkeit auf die kommunale Ebene bereits unmittelbar durch den Bundesgesetzgeber erfolgte. Die landesrechtliche Zuständigkeitsregelung, die von den Kommunen und LWV ausdrücklich gewünscht wird, vermeidet erhebliche Lastenverschiebungen zwischen dem Landeswohlfahrtsverband als dem überörtlichen Aufgabenträger und den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Aufgabenträgern.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 Abs. 1

Durch die bundesgesetzliche Regelung des § 4 Abs. 1 GSIG sind die Landkreise und kreisfreien Städte unmittelbar zu Trägern der Grundsicherung bestimmt worden. Die Bestimmung dient der Klarstellung, dass sie diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen. Ihr kommt keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung zu.

### Zu § 1 Abs. 2

Grundlage bildet hier die bundesgesetzliche Ermächtigung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 GSIG. Danach können die Länder überörtliche Träger der Sozialhilfe zu Trägern der Grundsicherung in den Fällen bestimmen, in denen Antragsberechtigte auf Grundsicherungsleistungen bei stationärer oder teilstationärer Unterbringung Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten.

Sofern von der bundesgesetzlichen Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht würde, hätte dies aufgrund des Nachrangprinzips der Sozialhilfe zur Folge, dass die Leistungen der Grundsicherung für diesen Personenkreis vorrangig zur Finanzierung der Kosten der Hilfe in besonderen Lebenslagen einzusetzen wären und damit nicht den Antragsberechtigten, sondern regelmäßig dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe als Kostenträger zugute kämen. Mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landeswohlfahrtsverband besteht Einvernehmen darüber, von der bundesgesetzlichen Ermächtigung allerdings nur eingeschränkt Gebrauch zu machen und die Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes auf den Bereich der vollstationären Eingliederungshilfe für behinderte Menschen der Grundsicherungsberechtigten zu beschränken, die Leistungen nach den §§ 39 und 40 BSHG in einer Anstalt, einem Heim

oder in einer gleichartigen Einrichtung (vollstationäre Unterbringung) erhalten. Zu den Antragsberechtigten für die Leistungen der Grundsicherung gehören auch dauernd voll Erwerbsgeminderte, die Hilfe in einer vollstationären Einrichtung erhalten, sowie Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen Hilfe zur Pflege nach dem BSHG gewährt wird.

Um zu vermeiden, dass der Landeswohlfahrtsverband auch in den Fällen für die Grundsicherung zuständig wird, deren Bearbeitung er aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe ganz oder teilweise übertragen hat, wurde die Zuständigkeitsregelung auf Antragsberechtigte beschränkt, die von dem Landeswohlfahrtsverband unmittelbar Hilfe erhalten.

#### Zu § 2 Abs. 1

Diese Regelung beruht auf der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 GSiG und eröffnet den Landkreisen damit die Möglichkeit, kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände - entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes - zur Erledigung der Aufgaben der Grundsicherung heranzuziehen. Da die Landkreise in Hessen von der Möglichkeit der Heranziehung Gebrauch gemacht haben, ist es wegen des engen Zusammenhangs der Leistungen der Grundsicherung nur folgerichtig, eine entsprechende Regelung für die Durchführung der Aufgaben nach dem GSiG zu treffen. Dies ist im Interesse einer möglichst bürgernahen und bürgerfreundlichen Umsetzung der neuen Grundsicherung geboten. Aufgrund des engen Bezugs der Leistung der Grundsicherung zur Sozialhilfe müssen die Zuständigkeiten im Verwaltungsvollzug soweit wie möglich aufeinander abgestimmt werden. Es wäre beispielsweise kaum zu vermitteln, wenn ein Ehepaar, dem sowohl Ansprüche aus der Grundsicherung wie auch nach dem Sozialhilferecht zustehen, diese bei zwei Stellen, nämlich dem Landkreis und der Wohnortgemeinde, geltend machen müsste.

Mit der Formulierung "können" wird deutlich, dass allein die Landkreise die Entscheidung über eine Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden treffen. Das Land kann sie hierzu ermächtigen, nicht jedoch verpflichten.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang herangezogen wird, verbleibt somit allein im pflichtgemäßen Ermessen der Landkreise. Sie müssen weder sämtliche Gemeinden ihres Landkreises heranziehen noch sämtliche herangezogenen Gemeinden in gleicher Weise beteiligen.

#### Zu § 2 Abs. 2

Damit die Landkreise diese ihnen auferlegte volle Verantwortung für die Durchführung der Aufgabe tragen können, ist in Abs. 2 geregelt, dass sie zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung nicht nur allgemein, sondern auch im Einzelfall verbindliche Weisungen erteilen können, die Möglichkeit haben, die Aufgabendurchführung zu überwachen und darüber hinaus Informations- und Rechenschaftsverpflichtungen seitens der herangezogenen Gemeinden bestehen.

Wird die Heranziehung durch Satzung festgelegt - wie in Abs. 2 vorgesehen -, so ist die Satzung für die herangezogene Gemeinde verbindlich. Sie führt dann die ihr zugewiesene Aufgabe nicht als Selbstverwaltungsangelegenheit, sondern als Pflichtaufgabe aus. Im Übrigen wurde auch hier in entsprechender Weise an das HAG/BSHG angeknüpft.

Im Falle einer Delegation bleibt die Verantwortung für die Durchführung aber weiterhin beim Landkreis als dem nach § 4 Abs. 1 GSiG zuständigen Träger. Deshalb erlassen die Landkreise auch in diesen Fällen Widerspruchsbescheide nach der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 GSiG).

#### Zu § 2 Abs. 3

Die Erstattung von Aufwendungen zwischen Beauftragten und beauftragenden Aufgabenträgern im Rahmen der Heranziehung wird in Abs. 3 geregelt und stellt klar, dass die Landkreise die Finanzverantwortung haben.

#### Zu § 2 Abs. 4

Die Bestimmung erfolgt in Anlehnung an die im HAG/BSHG getroffene Regelung.

#### Zu § 3 Abs. 1

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Grundsicherung nach § 1 Abs. 1 dieses Ausführungsgesetzes und damit als Kostenträger den Anspruch auf den auf das Land Hessen entfallenden Festbetrag des Bundes haben.

## Zu § 3 Abs. 2

Wegen der in § 1 Abs. 2 HAG/GSiG getroffenen Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes der Grundsicherung wurde zur Abdeckung der Mehrausgaben 5 v.H. als Vorableistung aus den zufließenden Bundesmitteln für die Übergangszeit angesetzt.

## Zu § 3 Abs. 3

Mit In-Kraft-Treten des GSiG (1. Januar 2003) werden die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Rahmen einer neuen amtlichen Statistik erhoben (§ 8 GSiG). Mangels konkreter statistischer Datengrundlagen ist zunächst für die Jahre 2003 bis 2005 ein vorläufiger Verteilungsschlüssel für den auf das Land entfallenden Erstattungsbetrag festzulegen. Er setzt sich aus den Anteilen an der Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Lebensalter von 65 Jahren und älter und aus einer nach durchschnittlichen Mietkosten gewichteten Zahl der betreffenden älteren Bevölkerung zusammen. Dieser Verteilungsmaßstab erscheint als Übergangsregelung sachgerecht.

## Zu § 3 Abs. 4

Diese Regelung trägt dem Überprüfungsvorbehalt aus § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 WoGG Rechnung.

Danach wird die Höhe des Festbetrages von jährlich 409 Mio. € den der Bund ab 1. März 2003 auf die Länder entsprechend ihrer Aufwendungen für das Wohngeld verteilt, erstmals zum 31. Dezember 2005 vor dem Hintergrund der den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern der Grundsicherung unmittelbar entstandenen Mehrausgaben überprüft.

## Zu § 4

Da das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 1. Januar 2003 in Kraft tritt, muss dieses Gesetz im Hinblick auf die bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage zeitgleich in Kraft treten. Aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 16. Oktober 2001 sind grundsätzlich alle Rechtsvorschriften auf fünf Jahre zu befristen.

Wiesbaden, 22. Oktober 2002

Der Hessische Ministerpräsident  
**Koch**

Die Hessische Sozialministerin  
**Lautenschläger**